

Landratsamt Meißen
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen
Sachgebiet Veterinärwesen
Remonteplatz 8
01558 Großenhain

Telefon: 03522-3033511
Fax: 03522-3033500
E-Mail: lueva@kreis-meissen.de

Merkblatt Küchen- und Speiseabfälle

Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen, die tierische Komponenten enthalten, aus privaten Haushaltungen

Die Fütterung von Nutztieren (Rinder, Schweinen, Hühner usw.) mit Küchen- und Speiseabfällen, die tierische Komponenten enthalten, ist entsprechend Artikel 22 der VO (EG) 1774/2002 verboten.

Das Verbot gilt auch im privaten Bereich. Hintergrund ist hierbei das hohe Risiko der Übertragung von Tierseuchen, wie z. B. Maul- und Klauenseuche, der Geflügelpest oder der klassischen Schweinepest auf die Nutztierbestände. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

Die Entsorgung der Küchen- und Speiseabfälle aus privaten Haushaltungen, die tierische Komponenten enthalten, erfolgt im Landkreis Meißen regional verschieden entweder über die Biotonnen des Zweckverbandes (ZAOE), die Biotonnen der ALG Abfall-Logistik, den Hausmüll (Restmülltonne) oder Eigenkompostierung. Dabei ist zu beachten, dass die Eigenkompostierung ein nicht zu unterschätzendes Risiko der Infektion von Wildtieren mit Tierseuchenerregern darstellt und auf die Kompostierung rein pflanzlicher Lebensmittelreste beschränkt werden sollte.

Rein pflanzliche Lebensmittelreste und -abfälle unterliegen den genannten gesetzlichen Bestimmungen nicht. Voraussetzung ist, dass zu keiner Zeit Kontakt mit tierischen Küchen- und Speiseabfällen bestand.

Stand: November 2019